

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
VOCO GmbH**

Bek. d. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 22.05.2024

Az.: CUX23-101-8.1-Me

Die Firma VOCO GmbH, Anton-Flettner-Str. 1-3, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 29.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von 5 x 2,9 t Flüssiggas am Standort 27472 Cuxhaven, Gemarkung Groden, Flur 4, Flurstück 101/1 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von 5 x 2,9 t Flüssiggas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 106n Gewerbegebiet Groden.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Die Anlage liegt im Wasserschutzgebiet. Eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes § 52 konnte erteilt werden, da die beantragte Maßnahme sich nicht nachteilig auf das geschützte Grundwasser auswirkt bzw. diese Einwirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.